

Führerschein mit 17

Der Modellversuch des „Begleiteten Fahrens mit 17“

Die Anzahl von ca. 22000 jungen Menschen im Alter zwischen 18 bis 25 Jahren, die jährlich in Deutschland in schwere Verkehrsunfälle mit teilweise tödlichem Ausgang verwickelt sind, ist extrem hoch und liegt prozentual deutlich über allen anderen Altersgruppen. Alle bisherigen Gegenmaßnahmen haben nur eine geringe Wirkung erzielt. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die fehlende Fahrpraxis der Fahranfänger. Nur durch Fahrpraxis wird man mit den unterschiedlichsten Gefahrensituationen konfrontiert und lernt, sie zu bewältigen.

Nachdem Niedersachsen im Jahre 2004 als erstes Bundesland den Modellversuch einführte, wurden am 14.11.2005 in der Landesvertretung Niedersachsens in Berlin vor nationalen und internationalen Experten die ersten Ergebnisse des Modellversuchs vorgestellt. Dabei wurde mit 40% weniger selbstverschuldeten Unfällen und 60% weniger Bußgeldern ein Resultat erzielt, dass die Erwartungen bei weitem übertroffen hat.

Nach der Zustimmung und Verabschiedung der gesetzlichen und somit bundeseinheitlichen Grundlagen durch den Bundesrat im Juli 2005, können nun alle Bundesländer den Modellversuch durchführen.

Seit dem 01.10.2005 kann in allen Bundesländern, in denen die TÜV NORD Mobilität Fahrerlaubnisprüfungen durchführt (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Schleswig-Holstein), die Fahrerlaubnis der Klassen B und BE mit 17 erworben werden.

A blue circle containing contact information for TÜV NORD Mobilität.

TÜV NORD Mobilität
Am TÜV 01, 30519 Hannover
Tel.: (0511) 986-0
Fax: (0511) 986-1237
info@tuev-nord.de

Ablauf

Reguläre Fahrschulausbildung
ab 16 ½ Jahren



Fahrerlaubnis mit 17 Jahren **nach Prüfung**



**anschließend
begleitetes Fahren**

d. h. Fahren üben
in unterschiedlichen
Verkehrssituationen



Unbeschränkte Fahrerlaubnis
ab 18 Jahren

Festlegungen / Hinweise

Für den Fahrschüler ein Jahr früher
als bisher, sonst keine Änderung

Voraussetzungen für Begleiter
(mindestens eine namentlich
benannte Person)

- ▶ Mindestens 30 Jahre alt
- ▶ Seit mindestens 5 Jahren im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B (alt 3)



- ▶ befristete Prüfungsbescheinigung
- ▶ Beginn der Probezeit
- ▶ Der Fahranfänger ist verantwortlicher Fahrzeugführer



Auflagen:

- ▶ Das Fahren ist nur zusammen mit der Begleitperson erlaubt
- ▶ Auch für die Begleitperson gilt ein Drogen- und Alkoholverbot (max. 0,5 Promille)
- ▶ Der Geltungsbereich der Prüfbescheinigung ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt



Aushändigung des EU-Kartenführerscheins

Weitere Hinweise:

TÜV NORD Mobilität
Am TÜV 01, 30519 Hannover
Tel.: (0511) 986-0
Fax: (0511) 986-1237
info@tuev-nord.de

- Grundsätzlich wird die Teilnahme an einem Einweisungsseminar für den Bewerber und den Begleiter empfohlen.
- Die Begleiterin oder der Begleiter muss nicht erziehungsberechtigte Person sein. Es ist aber sehr zu begrüßen, wenn Eltern die Aufgabe des Begleitens übernehmen.
- Es können die Klassen B und BE erworben werden.
- Die Klassen M, L und S sind in der Klasse B enthalten und können ohne Begleitung gefahren werden.
- Als zusätzliche Kosten zum „normalen“ Kartenführerschein fallen bei der Antragstellung an:
7,70 Euro für die Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung
5,10 Euro für die Überprüfung einer Begleitperson

Auswirkungen auf die Fahrerlaubnisprüfung:

Das „Begleitete Fahren“ hat keinen grundsätzlichen Einfluss auf die Fahrerlaubnisprüfung.

- Alle gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gelten entsprechend. Die theoretische Prüfung kann drei Monate, die praktische Prüfung einen Monat vor Erreichen des Mindestalters von 17 Jahren abgelegt werden. Dann wird allerdings keine vorläufige Fahrberechtigung ausgehändigt, sondern erst mit Vollendung des 17. Lebensjahres.

Die Begleitperson soll:

- Kommunikationspartner für den Fahrer während der Fahrt und danach sein
- Raum lassen für selbstständige Fahrentscheidungen des Fahrers
- Sich beschränken auf gelegentliche Hinweise, kein direktes Eingreifen in die Fahrentscheidungen und Fahrmanöver
- Antworten auf Fragen des Fahrers geben
- Den Fahrer bezüglich sinnvoller Strecken beraten
- Mäßigenden Einfluss auf den Fahrer in Belastungs- und Konfliktsituationen ausüben.

Das Fahren ohne die eingetragene Begleitperson hat den Widerruf der Fahrerlaubnis zur Folge.

TÜV NORD Mobilität
Am TÜV 01, 30519 Hannover
Tel.: (0511) 986-0
Fax: (0511) 986-1237
info@tuev-nord.de

Weitere Informationen (Teilnahmeanträge; Einwilligungserklärungen; etc.) der einzelnen Bundesländer finden Sie auch auf folgenden Webseiten:

Niedersachsen: www.begleitetes-fahren.de

Bremen: www.bauumwelt.bremen.de/kap5frame.html

Nordrhein-Westfalen: www.landesverkehrswacht-nrw.de/presse1.php

Schleswig-Holstein: www.begleitetes-fahren.schleswig-holstein.de

Wir halten sie auf dem Laufenden!

**Ihre
TÜV NORD Mobilität**

Produktmanagement für amtliche Dienstleistungen
Hannover, 22.05.2006

TÜV NORD Mobilität
Am TÜV 01, 30519 Hannover
Tel.: (0511) 986-0
Fax: (0511) 986-1237
info@tuev-nord.de